

---

## S 59 KR 649/22

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	55er-Regelung Familierversicherung Gesamteinkommen Teilrente
Leitsätze	Dem privat krankenversicherten Bezieher einer Altersrente, dessen Ehepartner Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist, ist es nach der geltenden Rechtslage nicht grundsätzlich verwehrt, durch vorübergehende Wahl einer Teilrente nach <a href="#">§ 42 SGB VI</a> die beitragsfreie Familienversicherung über den Ehepartner zu erreichen, mit der Folge, dass die Versicherungsfreiheit nach <a href="#">§ 6 Abs. 3a SGB V</a> endet und bei späterer Rückkehr zur Vollrente die obligatorische freiwillige Versicherung nach <a href="#">§ 188 Abs. 4 SGB V</a> eintritt.
Normenkette	<a href="#">§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V</a> <a href="#">§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V</a> <a href="#">§ 6 Abs. 3a SGB V</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 59 KR 649/22
Datum	19.01.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

---

I. Der Bescheid der Beklagten vom 16.11.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.03.2022 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte hat dem Klager dessen notwendige auergerichtliche Kosten zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Klager seit dem 01.05.2021 bei der Beklagten uber seine Ehefrau in der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) familienversichert und infolgedessen ab dem 01.09.2021 aufgrund der ab dann bezogenen hheren Rente freiwillig versichert war und ob der Bescheid der Beklagten uber die Rcknahme des Bescheides hinsichtlich der Feststellung der Familienversicherung rechtmig ergangen ist.

Der am 1950 geborene Klager ist seit dem 09.06.2011 mit seiner Ehefrau S. verheiratet, die bei der Beklagten versichertes Mitglied ist. Der Klager war bis zum 30.04.2021 bei der AXA privat krankenversichert.

Laut Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 12.04.2021 wurde die bisherige Altersrente fr besonders langjhrig Versicherte des Klagers ab dem 01.05.2021 neu berechnet. Ab dem 01.05.2021 werde die gewhlte Teilrente gezahlt in Hhe von monatlich 453,46  zuzglich eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag in Hhe von 36,05 , insgesamt 489,51 .

Am 22.04.2021 beantragte der Klager zusammen mit seiner Ehefrau die Feststellung der Familienversicherung des Klagers uber seine Ehefrau ab 01.05.2021. Als einziges Einkommen wurde die gesetzliche Rente in Hhe von 453,46  angegeben.

Mit Schreiben vom 30.04.2021 fragte die Beklagte den Klager, aus welchen Grnden er sich fr die Wahl einer Teilrente entschieden habe, ab welchem Zeitpunkt er beabsichtige, wieder die Vollrente zu beantragen, wann er die Altersrente beantragt habe und wie er in den letzten fnf Jahren vor dem Rentenantrag versichert gewesen sei.

Hierauf antwortete der Klager mit Schreiben vom 05.05.2021, er habe eine Teilrente aus privaten Grnden beantragt. Darber hinaus sehe [ 42 SGB VI](#) keine Begrndung fr die Beantragung einer Teilrente vor. Die Beantragung der Vollrente sei noch ungewiss. Der Beginn der Altersrente habe im Jahre 2015 gelegen. Er sei in den letzten fnf Jahren bei der AXA privat krankenversichert gewesen. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht gebe es nicht.

Der Klager legte den Einkommensteuerbescheid des Finanzamts Freising fr das Jahr 2020 vom 29.03.2021 vor. Daraus ergab sich, dass der Klager im Jahr 2020 ber Einknfte aus nichtselbststndiger Arbeit in Hhe von 8800  abglich Werbungskosten und einen Jahresbetrag der Rente in Hhe von

---

15.290 â€” verfÃ¼gt hatte.

Am 02.06.2021 Ã¼bersandte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine â€”Bescheinigung fÃ¼r die private Krankenversicherungâ€”, die eine â€”Mitgliedsbescheinigungâ€” fÃ¼r den KlÃ¤ger beinhaltet, der ab dem 01.05.2021 bei der Beklagten versichert sei ([Ã§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#)). Weiter findet sich der Hinweis, dass die Familienversicherung u. a. davon abhÃ¤ngig sei, dass das regelmÃ¤Ãige Gesamteinkommen die Einkommensgrenze von einem Siebtel der BezugsgrÃ¼Ãe nicht Ã¼berschreite.

Laut Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 09.09.2021 bezog der KlÃ¤ger ab dem 01.09.2021 Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte in HÃ¶he von monatlich 1312,63 â€”.

Mit Schreiben vom 13.09.2021 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, sie habe vom RentenversicherungstrÃ¤ger die Mitteilung erhalten, dass seine Rente zum 01.09.2021 auf 1312,63 Euro monatlich erhÃ¶ht worden sei. Diese Einnahmen Ã¼berstiegen die maÃgebende Grenze von monatlich 470 â€”. Die kostenfreie Familienversicherung ende daher zum 31.08.2021. Er kÃ¶nne sich jedoch weiterhin freiwillig bei der Beklagten versichern. Zur Berechnung der BeitrÃ¤ge werde er gebeten, den anliegenden Fragebogen ausgefÃ¼llt zurÃ¼ckzuschicken.

Der KlÃ¤ger beantragte die freiwillige Versicherung bei der Beklagten ab dem 01.09.2021.

Mit Schreiben vom 22.09.2021 hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger zur beabsichtigten RÃ¼cknahme der Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung der Familienversicherung vom 02.06.2021 an.

Ab dem 01.10.2021 nahm der KlÃ¤ger eine BeschÃftigung auf.

Mit Schreiben vom 16.11.2021 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger unter dem Betreff â€”rÃ¼ckwirkende Aufhebung der Familienversicherung wegen kurzfristiger Teilrenteâ€” mit, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 02.06.2021 nach [Ã§ 45 SGB X](#) gegeben seien: Bei der Beurteilung des â€”regelmÃ¤Ãigen Gesamteinkommensâ€” im Sinne des [Ã§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) sei eine vorausschauende Betrachtungsweise angezeigt. Es sei eine Prognoseentscheidung unter Einbeziehung der mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden VerÃ¤nderungen erforderlich. Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃtze habe bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung vom 02.06.2021 ein regelmÃ¤Ãiges Einkommen in HÃ¶he der Vollrente und nicht in HÃ¶he der Teilrente bestanden, das die maÃgebliche Einkommensgrenze Ã¼berstiegen habe. RÃ¼ckblickend sei von Anfang an festgestanden, dass der KlÃ¤ger nur fÃ¼r einen kurzen Zeitraum die Teilrente beziehen wÃ¼rde. Der KlÃ¤ger habe nach Lage der Dinge von Anfang an die Absicht gehabt, wieder eine Vollrente zu beantragen, was bereits die zeitliche NÃ¤he zwischen Beginn der Teilrentenzahlung und Beantragung der Vollrente belege. Auf das Schreiben der Beklagten vom 30.04.2021, mit dem nach bestimmten Angaben gefragt worden sei, wÃ¤re der KlÃ¤ger verpflichtet

---

gewesen, anzugeben, dass er vorhabe, kurz nach Zubilligung der Familienversicherung wieder Vollrente zu beantragen. Hinsichtlich der Pflegeversicherung ergehe dieser Bescheid zugleich im Namen der Pflegekasse.

Mit Anwaltsschreiben vom 09.12.2021 legte der Klager gegen den Bescheid vom 16.11.2021 Widerspruch ein. Zur Begrandung brachte er mit Schreiben vom 21.01.2022 vor, alle Angaben korrekt gemacht zu haben. Gema [ 206 SGB V](#), der [ 60 SGB I](#) als lex specialis verdrange, seien nur Tatsachen anzugeben. Darunter fielen nur vergangene oder gegenwertige Verhltnisse oder Ereignisse; Beurteilungen oder Werturteile konnten nicht verlangt werden. Absichten oder berlegungen fur die Zukunft seien keine Tatsachen und von [ 206 SGB V](#) nicht umfasst.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.03.2022 wies die Beklagte den Widerspruch des Klagers als unbegrundet zurck. Der Klager habe nach Lage der Dinge von Anfang an die Absicht gehabt, wieder eine Vollrente zu beantragen; dies habe er im Telefongesprach vom 15.12.2021 besttigt. Ruckblickend habe bereits bei Erlass des Bescheides vom 02.06.2021 ein regelmiges Einkommen in Hhe der Vollrente und nicht in Hhe der Teilrente bestanden.

Dagegen hat der Klager am 02.06.2022 beim Sozialgericht (SG) Mnchen Klage erhoben und geltend gemacht, die grundstzlich einmonatige Klagefrist verlngere sich gema [ 66 Abs. 2 SGG](#) auf eine Frist von einem Jahr, weil die Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid insoweit unrichtig erteilt worden sei, als man unterlassen habe, ber die zulssige elektronische Form der Klageerhebung zu unterrichten.

Zur Begrandung macht der Klager geltend, er sei bei der Beantragung einer Teilrente nach [ 42 SGB VI](#) frei gewesen; eine Teilrente msse mindestens 10 % der Vollrente beantragen und konne hchstens in Hhe von 99 % in Anspruch genommen werden, nach Ansicht des Bayerischen Landessozialgerichts mit Urteil vom 14.09.2021 (Az. [L 6 R 199/19](#)) sogar in Hhe von 99,99 %. Es handle sich um keinen unwirksamen Verzicht nach [ 46 Abs. 2 SGB I](#). Die Altersrente sei regelmiges Einkommen. Insoweit habe der Rentenbescheid fur die Krankenkasse Tatbestandswirkung. Da die niedrigere Teilrente mehr als drei Monate bezogen worden sei, handle es sich auch um regelmiges Einkommen. Es sei deshalb nicht zulssig, einen Jahresdurchschnitt des Einkommens zu bilden.

Der Klager beantragt,  
den Bescheid der Beklagten vom 16.11.2021 in Gestalt des  
Widerspruchsbescheides vom 07.03.2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat in der mndlichen Verhandlung vom 19.01.2023 den Klager persnlich vernommen. Auf die Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

---

Zur Erganzung des Tatbestands wird auf die Prozessakten sowie auf die beigezogene Akte der Beklagten, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r  u n d e :

Fur die Entscheidung war das Sozialgericht Munchen rtlich ([ 57 Sozialgerichtsgesetz](#)  SGG) und sachlich ([ 8 SGG](#)) zustndig.

Die Klage ist zulssig. Sie ist als isolierte Anfechtungsklage gem [ 54 Abs. 1 SGG](#) statthaft. Die Klage wurde gem [ 87, 90 und 92 SGG](#) form- und fristgerecht erhoben. Die Versumung der Monatsfrist war unschdlich, da die Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid insoweit nicht vollstndig war, als ber die elektronische Form der Klageerhebung nicht belehrt worden war; deshalb setzte der Widerspruchsbescheid nur die Jahresfrist nach [ 66 SGG](#) in Lauf, die bei Klageerhebung noch nicht abgelaufen war. Zwar hatte das BSG noch mit Urteil vom 14.03.2013 (Az. [B 13 R 19/12 R](#)) die Meinung vertreten, dass der fehlende Hinweis auf die elektronische Form unbeachtlich sei, da es sich nicht um einen gleichwertigen Regelweg zum Gericht handele und deshalb die elektronische Form noch keine solche praktische Bedeutung erlangt habe, dass es geboten gewesen wre, die Beteiligten zum Schutz vor Rechtsnachteilen durch Unwissenheit auf diese Form aufmerksam zu machen. Das BSG hat jedoch schon im damaligen Urteil offen gelassen, ob eine nderung der Rechtsprechung knftig erforderlich werde, wenn die elektronische Form weiter Verbreitung fnde. Aufgrund der diesbezglichen Aktivitten des Gesetzgebers, insbesondere der Pflicht zur elektronischen Klageerhebung nach [ 65d SGG](#) in der ab dem 01.01.2022 geltenden Fassung, und der mittlerweile zentralen Rolle des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist eine Belehrung ber die Mglichkeit elektronischer Einlegung sptestens seit dem Jahr 2022 erforderlich (Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer/ Schmidt, SGG, 13. A. 2020,  66 Rdnr. 10).

Die Klage ist auch begrndet. Der angefochtene Verwaltungsakt vom 16.11.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.03.2022 ist rechtswidrig und deshalb aufzuheben. Die Beklagte konnte ihren Bescheid vom 02.06.2021, mit dem die Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegekasse festgestellt wurde, nicht gem [ 45 SGB X](#) zurcknehmen, weil der Bescheid vom 02.06.2021 rechtmig war. Der Klger war ab dem 01.05.2021 durch die Familienversicherung bei seiner Ehefrau nach [ 10 SGB V](#) Mitglied der Beklagten geworden.

Insbesondere war der Klger weder versicherungsfrei noch von der Versicherungspflicht befreit, was gem [ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V](#) Voraussetzung der beitragsfreien Familienversicherung ist. Insbesondere war der Klger nicht versicherungsfrei nach [ 6 Abs. 3a SGB V](#). Nach dieser Vorschrift sind Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden, versicherungsfrei, wenn sie in den letzten fnf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Personen mindestens die Hlfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der

---

Versicherungspflicht befreit oder nach [Â§ 5 Abs. 5 SGB V](#) nicht versicherungspflichtig waren. Zwar hatte der KlÃ¤ger das 55. Lebensjahr seit langem vollendet und war weit Ã¼ber fÃ¼nf Jahre nicht gesetzlich versichert und gleichzeitig versicherungsfrei gewesen. Jedoch gilt die Versicherungsfreiheit nach [Â§ 6 Abs. 3a SGB V](#) nur fÃ¼r Personen, die ohne die Versicherungsfreiheit versicherungspflichtig wÃ¤ren (â; die â versicherungspflichtig werdenâ). An dieser Voraussetzung fehlt es vorliegend. Ein Versicherungspflichttatbestand lag fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht vor.

Ebenso wenig hatte der KlÃ¤ger ein Gesamteinkommen, das regelmÃ¤Ãig im Monat ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe nach [Â§ 18 SGB IV](#) Ã¼berschritt. Damit erfÃ¼llte der KlÃ¤ger auch die in [Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V](#) festgelegte Einkommensgrenze. Ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe nach [Â§ 18 SGB IV](#) belief sich im Jahr 2021 auf 470 â.

Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG, die in den GrundsÃ¤tzlichen Hinweisen des GKV-Spitzenverbandes zum Gesamteinkommen im Sinne der Regelungen Ã¼ber die Familienversicherung vom 29.09.2022 wiedergegeben wird (dort S. 27), ist grundsÃ¤tzlich eine vorausschauende Betrachtungsweise angezeigt; dies erfordert eine Prognose unter Einbeziehung der mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden EinkommensverhÃ¤ltnisse. Im Rahmen der vorausschauenden Betrachtungsweise sind zunÃ¤chst die monatlich zuflieÃenden EinkÃ¼nfte sowie die weiteren, nicht monatlich zuflieÃenden, aber auf den Monat bezogenen regelmÃ¤Ãigen EinkÃ¼nfte zu berÃ¼cksichtigen. Einmalige Einnahmen, deren GewÃ¤hrung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jÃ¤hrlich zu erwarten ist, sind hiernach bei der Ermittlung des regelmÃ¤Ãigen Gesamteinkommens anteilmÃ¤Ãig mit dem auf den Monat bezogenen Betrag zu berÃ¼cksichtigen. FÃ¼r Renten sieht darÃ¼ber hinaus das Gesetz in [Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbs. 3 SGB V](#) selbst vor, dass der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte fÃ¼r Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berÃ¼cksichtigt wird.

Aus Sicht der Kammer war nicht zu bezweifeln, dass der KlÃ¤ger bereits im Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Familienversicherung am 22.04.2021 den Plan hatte, die ab 01.05.2021 auf eine Teilrente von weniger als 470 â netto reduzierte Altersrente nach wenigen Monaten wieder auf die Vollrente aufzustocken. Zu solchen willkÃ¼rlichen VerÃ¤nderungen ist der Rentenbezieher nach [Â§ 42 SGB VI](#) berechtigt. Dieser Plan stellt eine zwar innere, jedoch im Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorhandene Tatsache dar, aufgrund derer auch bei der aus ex-ante-Sicht zu erstellenden Prognose von Anfang an feststand, dass nach wenigen Monaten wieder eine Vollrente als Einkommen bezogen werden wÃ¼rde. Der KlÃ¤ger wÃ¤re auch verpflichtet gewesen, diese innere Tatsache bei Antragstellung gegenÃ¼ber der Beklagten zu offenbaren, zumal er ausdrÃ¼cklich danach gefragt wurde.

Fraglich ist allerdings, ob aufgrund dieser von Anfang an zu stellenden Prognose das in wenigen Monaten zu erwartende hÃ¶here Einkommen (das sich ab September 2021 realisierte) bereits auf die Monate Mai bis August 2021 rechtlich zu beziehen war, und wenn ja, in welcher HÃ¶he. Hier hat es sich die Beklagte zu einfach

---

gemacht, indem sie schlichtweg auf die Höhe der ab September 2021 zugeflossenen Vollrente abstellte. Sie hat damit im Kern die Wahl der Teilrente für die Monate Mai bis August 2021 und die damit verbundene tatsächliche Reduzierung des Einkommens völlig ignoriert bzw. für unbeachtlich erklärt. Dies kommt für die Monate Mai bis August 2021 einer fiktiven Zurechnung der Vollrente als Einkommen gleich. Eine fiktive Zurechnung der Vollrente als Einkommen im Rahmen des [§ 10 SGB V](#) ist jedoch nach Ansicht der Kammer nicht möglich, da das Recht, Teilrente nach [§ 42 SGB VI](#) zu beantragen, gerade zu dem Zweck geschaffen wurde, Vorteile in Anspruch zu nehmen, die bei höherer Rente verloren gingen. Außerdem lässt die Auffassung der Beklagten die wichtige Frage unbeantwortet, wo die Grenze der Zurechnung liegt, wenn etwa eine Wiederaufstockung auf die Vollrente nach 6 Monaten oder nach einem Jahr beabsichtigt ist etc.

Einen gangbaren Mittelweg, der auch in der mündlichen Verhandlung seitens des Gerichts bereits angedeutet worden war, hätte auf der Überlegung basiert, dass das Einkommen aus Altersrente ab dem Zeitpunkt, in dem der Rentenberechtigte beschließt, über das Instrumentarium der Teilrente nach [§ 42 SGB VI](#) die Rente nach freiem Belieben herunter- und hinaufzusetzen, eben keine regelmäßige Einnahme mehr darstellt, für die es eine monatsbezogene Betrachtungsweise gibt, sondern eine schwankende Einnahme. Für schwankende Einnahmen hat das BSG in seiner Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass die Einnahmen für einen längeren Zeitraum wie ein ganzes Jahr zu ermitteln sind und daraus das durchschnittliche Einkommen pro Monat zu errechnen ist. Diese Grundsätze sind insbesondere bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit oder bei Kapitaleinkünften anzuwenden (BSG, Urteil vom 04.06.1981 Az. [3 RK 5/80](#); BSG, Urteil vom 07.12.2000 Az. B 12 KR 3/99 R). Bezogen auf den vorliegenden Fall hätte dies bedeutet, dass das ab Mai 2021 prognostisch zu erwartende monatliche Einkommen unter Berücksichtigung des bereits damals bestehenden Planes, nach vier Monaten wieder auf Vollrente umzusteigen, wie folgt zu berechnen gewesen wäre: Zunächst wäre das zu erwartende Jahreseinkommen des Klägers wie folgt zu berechnen gewesen: 4 x monatliche Vollrente (Monate Jan bis April 21) + 4 x monatliche Teilrente (Monate Mai bis August 21) + 4 x monatliche Vollrente (Monate September bis Dezember 21). Dieses zu erwartende Jahreseinkommen wäre durch 12 zu teilen gewesen, und der so ermittelte monatliche Durchschnittswert hätte ab Mai 2021 das rechtlich maßgebliche prognostisch zu erwartende regelmäßige monatliche Einkommen dargestellt. Dieses wäre da die Teilrente nur knapp unterhalb der Grenze von 470 € lag und die Vollrente sich auf ein Vielfaches dieses Grenzwerts belief zwar unterhalb der Vollrente aber doch immer noch weit oberhalb des Grenzwertes gelegen. Nach dieser Betrachtungsweise wäre es also nur dann möglich, durch Wahl einer Teilrente den Grenzwert des regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommens für die Familienversicherung nach [§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) zu unterschreiten, wenn das Einkommen für so viele Monate und in solchem Ausmaß abgesenkt wird, dass sich auch unter Berücksichtigung des in den übrigen Monaten des Kalenderjahres erzielten höheren Einkommens im monatlichen Durchschnitt auf das Jahr bezogen ein monatliches Gesamteinkommen von höchstens einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach [§ 18 SGB IV](#) ergibt. Für

---

diese Sichtweise, die bei schwankendem Einkommen einen monatlichen Mittelwert aus dem zu erwartenden gesamten Jahreseinkommen bildet, spricht nicht nur die bereits zitierte Rechtsprechung des BSG; vielmehr lässt sich dafür auch anführen, dass der von [Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) verwendete Begriff des Gesamteinkommens in [Â§ 16 SGB IV](#) legal definiert wird als die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts. Im Einkommensteuerrecht aber werden Einkünfte immer bezogen auf einen Veranlagungszeitraum berechnet, der ein Kalenderjahr beträgt ([Â§ 25 Abs. 1 EStG](#)).

Die Kammer hat sich diesen Überlegungen letztlich nicht angeschlossen und hat obwohl das höhere Einkommen ab September 2021 von Anfang an prognostisch feststand dieses höhere Einkommen nicht in das für die Monate Mai bis August 2021 zuzurechnende Einkommen eingerechnet. Maßgeblich war dabei die Überlegung, dass vier Monate ausreichen, um dem Einkommen die Eigenschaft der Regelmäßigkeit zu verleihen.

Abschließend erlaubt sich das Gericht die Bemerkung, dass allein durch Regelungen der Berechnung des Gesamteinkommens bei vorübergehender Wahl einer Teilrente niemals verhindert werden kann, dass dieser Weg von privat versicherten Rentnern, deren Ehepartner gesetzlich versichert sind, genutzt wird, um in die im Alter meist viel günstigere gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren. Dem privat krankenversicherten Bezieher einer Altersrente, dessen Ehepartner Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist, ist es nach der geltenden Rechtslage nicht grundsätzlich verwehrt, durch vorübergehende Wahl einer Teilrente nach [Â§ 42 SGB VI](#) die beitragsfreie Familienversicherung über den Ehepartner zu erreichen, mit der Folge, dass die Versicherungsfreiheit nach [Â§ 6 Abs. 3a SGB V](#) endet und bei späterer Rückkehr zur Vollrente die obligatorische freiwillige Versicherung nach [Â§ 188 Abs. 4 SGB V](#) eintritt. Fraglich kann nur sein, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe die Altersrente zu reduzieren ist, um diesen Effekt zu erreichen. Der Preis, den der Betroffene durch Reduzierung seiner Rente für einen überschaubaren Zeitraum zahlt, wird aber auf jeden Fall wesentlich geringer sein, als die Kosten, die dadurch für die gesetzliche Krankenversicherung entstehen, die damit ein neues Mitglied erhalten, das typischerweise schon aufgrund seines Alters hohe Ausgaben verursacht bei niedrigen Beiträgen, denen keine Beitragszeiten in jungen Jahren mit geringen Leistungen und höheren Beiträgen vorausgingen. Eine dadurch zu befürchtende Erosion des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung kann nur der Gesetzgeber verhindern, indem er das Schlupfloch in [Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V](#) schließt und die Versicherungsfreiheit nach [Â§ 6 Abs. 3a SGB V](#) auch für die Familienversicherung für anwendbar erklärt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Ä

Ä

Ä

---

Â

Â

Â

Erstellt am: 21.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024